

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Unsere Zahl: 4/B - Stellungnahme
Ihre Zahl: 01-VD-LG-1876/33-2019

Villach, 18. Juni 2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Begutachtungsentwurf wird von Seiten der Stadt Villach wie folgt Stellung genommen:

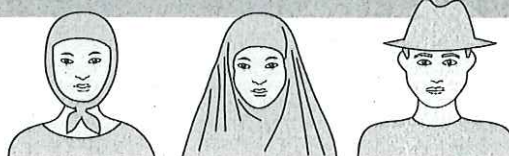
zu Ziffer 5 (§ 3a)

Diese Regelung sieht für Kinder ein Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, vor. Hier erscheint eine nähere Definition des Begriffes „Verhüllung des Hauptes“ notwendig, wie zum Beispiel:

Verbotene Gesichtsverhüllung

Gesetz tritt ab Oktober in Kraft – Beispiele

Erlaubt



Erlaubt unter bestimmten Umständen



Aus medizinischen Gründen

Bei Brauchtumsveranstaltungen

Bei Kälte

Verboten



Die der Leiterin bzw. den Trägern von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen übertragenen Hinweis- und Meldepflichten sind mit einem Mehraufwand verbunden.

zu Ziffer 10 (§ 20a)

Die Bestimmungen des neuen § 20a stehen im Widerspruch zu den derzeit und auch zukünftig in Geltung stehenden Bestimmungen des § 53 Abs. 3 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes.

zu Ziffer 11 (§ 23 Abs. 1)

Die Erhöhung der Besuchspflicht von kindergartenpflichtigen Kindern von derzeit 16 Stunden pro Woche auf nunmehr 20 Stunden pro Woche bedeutet eine Steigerung der damit in Zusammenhang stehenden Kosten um 25 %, welche seitens des Bundes entsprechend abzugelten sind.

zu Ziffer 14 (§ 25)

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Antragstellung durch die Leiterin der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin ist mit einem entsprechenden Mehraufwand verbunden. Absatz 2 dieser Bestimmung sieht die Einbeziehung einer Psychologin zur fachlichen Stellungnahme der Landesregierung vor. Welche Fachkraft zur Beurteilung der physischen Behinderung beigezogen wird, ist nicht näher definiert.

zu Ziffer 18 (§ 30 Abs. 1 lit. h)

Die Ausweitung des Ausmaßes an Praktikumsstunden von derzeit 40 Stunden auf nunmehr 160 Stunden als fachliches Anstellungserfordernis für Kleinkinderzieherinnen bedeutet eine Steigerung von 300 % und somit einen dementsprechenden Mehraufwand.

zu Ziffer 22 (§ 42a)

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Pflichten der Leiterin bzw. der Träger von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen sind mit einem derzeit nicht abschätzbaren Mehraufwand verbunden.

zu Ziffer 30 (§ 53 Abs. 1)

Warum die unter Abs. 1 lit. b) Z. 4 genannte Bankverbindung der Erziehungsberechtigung erhoben und dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt werden muss, ist unverständlich.

Alle nunmehr zusätzlich an das Amt der Kärntner Landesregierung zu übermittelnden Daten bedeuten einen entsprechenden Mehraufwand für die Träger von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen.

Überhaupt sieht der vorliegende Begutachtungsentwurf als auch die Verordnungsentwürfe des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 24. Mai 2019, Zahlen 06-ET4-27/1-2019 und 06-ET4-28/1-2019, Dokumentations- und Nachweispflichten für die Leitungen und Träger von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

in einem bisher nicht bekannten Ausmaß vor. Der daraus resultierende zeitliche und finanzielle Mehraufwand für die Träger sollte jedenfalls durch das Land Kärnten abgedeckt werden.

Freundliche Grüße



Gerald Frühstück
Abteilungsleiter